

13313

Verordnung
über das Naturschutzgebiet

„Flachsberg“

Landkreis Bad Kreuznach
vom 28. März 1980

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfLG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Flachsberg“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5,5 ha und umfasst in den Gemarkungen Martinstein und Simmertal, Landkreis Bad Kreuznach, folgende Flurstücke:

Gemarkung Martinstein

in Flur 1 die Flurstücke 139/6 – 142/6 und 221/6 – 254/6;

Gemarkung Simmertal

in Flur 9 das Flurstück 218 und teilweise das Flurstück 348/217.

Die nördliche Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der Trasse des Schleppliftes.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Flachsberges mit seinen submediterranen Trockenrasen, seinen artenreichen Pflanzengesellschaften und als Standort seltener Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

In dem Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere:

1. das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;

2. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen und öffentlichen Parkplätzen;
3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen;
4. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wäre;
5. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen);
6. das Aufstellen oder Erweitern von Verkaufsständen und das Errichten und das Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
7. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
8. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen sowie Kies- oder Sandgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
9. das Verändern der Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
10. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
11. das Roden von Wald;
12. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze oder Felsen;
13. das Entfernen, Abbrennen und Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind:
1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weisezäunen und von forstlichen Kulturzäunen.
Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weisewirtschaft, Sonderkulturen und Waldwirtschaft;
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straße und Wege,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen:

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder verändert werden;
2. § 4 Nr. 2 Stellplätze und öffentliche Parkplätze anlegt oder erweitert;
3. § 4 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet;
4. § 4 Nr. 4 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl, Elektrizität und Wärme verlegt;
5. § 4 Nr. 5 Materiallagerstätten (einschließlich Schrottlagerplätzen) anlegt oder erweitert;
6. § 4 Nr. 6 Verkaufsstände aufstellt, erweitert und sonstige gewerbliche Anlagen errichtet und erweitert;
7. § 4 Nr. 7 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche sowie Kies- oder Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
9. § 4 Nr. 9 die Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
10. § 4 Nr. 10 Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren, aufforstet;
11. § 4 Nr. 11 Wald rodet;
12. § 4 Nr. 12 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze oder Felsen beseitigt oder beschädigt;
13. § 4 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 28.03.1980
KOBLENZ
Az: 550-172

BEZIRKSREGIERUNG

Korbach
Regierungspräsident